



## Regierungsratsbeschluss vom 19. August 2014

Ratschlag zu einer Änderung des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984

**P140923**

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.

### **Begründung**

Seit die öffentliche Sozialhilfe Aufgabe der Einwohnergemeinden ist, hat sich der Verwaltungsaufwand der Bürgergemeinden reduziert. Die Bürgerversammlung der Bürgergemeinde Riehen hat die Mitgliederzahl des Bürgerrates deshalb bereits auf die laufende Amtsperiode 2010-2014 hin von sieben auf fünf reduziert. Auch die Bürgergemeinde Bettingen ist bestrebt, ihren Bürgerrat um zwei Mitglieder zu verringern. Da der Bürgerrat in diesem Fall aber nur noch aus drei Mitgliedern bestehen würde, im Gemeindegesetz aber festgeschrieben wird, dass der Gemeinderat einer Bürger- oder Einwohnergemeinde aus mindestens fünf Personen bestehen muss, ist hierfür zunächst eine entsprechende Änderung der rechtlichen Grundlagen erforderlich.

Die gesetzliche Vorgabe einer Mindestanzahl an Gemeinderätinnen und Gemeinderäten soll sicherstellen, dass die kommunale Exekutive auch im Verhinderungsfall eines einzelnen Mitglieds oder in ausserordentlichen Situationen ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Diesen Anforderungen kann auch ein Gemeinderat mit drei Mitgliedern ohne weiteres gerecht werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es gerade für kleine Gemeinden offensichtlich schwieriger wird, genügend interessierte Personen zu finden, die sich für ein solches Mandat zur Verfügung stellen. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, das Gemeindegesetz dahingehend zu ändern, dass die für die Gemeinderäte der Einwohner- und Bürgergemeinden des Kantons Basel-Stadt gesetzlich vorgeschriebene Mindestmitgliederzahl – einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten – von aktuell fünf auf drei Personen reduziert wird.

